

# **Satzung des Vereins:**

-1-

## **United Cultures Initiative e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen "United Cultures Initiative". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
2. Er hat den Sitz in München.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Kinder und Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten sowie der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit.

Leitgedanke des Vereins ist, durch Musik und Kunst Menschen unterschiedlicher Kultur, Nationalität, Geschlechts, Religion oder politischer Zugehörigkeit zusammen zu bringen und sie in ihrer sozialen und kulturellen Entfaltung zu unterstützen und zu fördern. Wir wollen kulturelle Vielfalt sichtbar machen und Interesse und Toleranz gegenüber anderer Kulturen wecken. Durch unsere Veranstaltungen schaffen wir eine Basis der Gemeinsamkeit und Akzeptanz, was zu einem friedlichen, harmonischen "Füreinander" und "Miteinander" der Kulturen führen soll.

In einer Kindergruppe soll sowohl für deutsche als auch für Kinder mit Migrationshintergrund Barrieren zwischen den unterschiedlichen Kulturen abgebaut werden um das Verständnis für einander zu fördern.

Der Verein will die Lebenssituation von Kindern/Erwachsenen mit Migrationshintergrund in ihren Heimatländern verdeutlichen und auch dort über unsere Veranstaltungen gezielte Hilfe möglich machen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Errichtung und Betrieb eines interkulturellen Bürgertreffs mit Kinderbetreuung im Stadtviertel Schwanthalerhöhe/Westend. Der Bürgertreff United Cultures Initiative e.V. ist ein stadtteilorientiertes Begegnungszentrum für Kinder und Erwachsene.

Das Stadtviertel Westend hat derzeit einen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund von ca 45 % und somit einer der höchsten in München.

Dem Vereinszweck entsprechend finden soziale und kulturelle Angebote statt, wie:

#### 2.1. feste Betreuungsangebote für Kinder

Von Fachpersonal sollen sowohl deutsche Kinder, sowie Kinder mit Migrationshintergrund betreut werden. Des weiteren beinhaltet unsere Betreuung:

- Hausaufgabenbetreuung
- Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache für Kinder mit Migrationshintergrund
- interkulturelle Pädagogik zur Förderung des Verständnisses der unterschiedlichen kulturellen Hintergründe (durch spezielles interkulturelles Spielmaterial, wie z.B. durch Interkulturelle Puppen und Theaterspiele; Interkulturelle Bilderbücher; Musik- und Mal-Workshops mit Musikern/Künstlern aus verschiedenen Nationen; Erstellen von Recycling Spielzeug: wie spielt und bastelt man in „Dritte Welt Ländern“; Vermitteln der Kochkultur aus den jeweiligen Herkunftsfamilien durch gemeinsames Kochen; etc...)

#### 2.2. ein Stadtteiltreff

- Informationsveranstaltungen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verschiedenen Themen (Beratungsstellen, Umgang mit Behörden und Ämtern etc..)
- Ausstellungen und Konzerte von internationalen Künstlern und Musikern
- Veranstaltungen oder Workshops, um gemeinnützige Projekte in ärmeren Regionen bzw. 3.Welt Ländern, zu unterstützen. Der Verein wird insoweit auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese zweckgebunden für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit weiter.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes über “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder sowie Foerdermitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische geschäftsfähige Person werden, die den Verein unterstützen will, ohne jedoch selbst regelmäßig aktiv mitzuarbeiten. Die fördernde Mitgliedschaft wird mit einer an den Vorstand zu richtende schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Höhe bzw. Art der Förderung ist darin festzulegen.
4. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und dessen Zweck aktiv in der Öffentlichkeit vertritt und fördert.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmegerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich, er wird jedoch erst nach 3 Monaten wirksam. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins (§2) schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Bei einem Ausschluß muß dem betroffenen Mitglied dies ausführlich begründet und schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand muß dem betroffenen Mitglied Anhörung gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Mitgliedsbeitrag. Die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung.
7. Eine Aufnahmegerühr wird nicht erhoben.
8. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt oder bestätigt. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieser kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bekommen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Das genaue Aufgabengebiet und die Befugnisse des Geschäftsführers, sowie sonstiger Mitarbeiter, sind in einem Vertrag zu regeln.
8. Zu den allgemeinen Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - 8.1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - 8.2. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 8.3. Vorlage eines Jahresberichtes und eines Finanzplans
  - 8.4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung sowie Tätigkeitsschwerpunkte des Geschäftsführerssowie sonstiger freier oder fester Mitarbeiter des Vereins.
- 8.5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist 2 mal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Postweg) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 4.1. Entgegennahme des Jahresberichts
  - 4.2. Entgegennahme des Kassenberichts
  - 4.3. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - 4.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4.5. Verabschiedung und Unterstützung des Jahresprogramms
- 4.6. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins jeweils mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist sein Restvermögen an das Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer: REFUGIO München, Mariahilfplatz 10, 81541 München zuzuführen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand beschlossen werden.

München, Dezember 2010